

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wiennachrichtlich:An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 531 09 – 153357 / 153364
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiterin: Mag. Michaela
Hinterholzer
E-Mail:
michaela.hinterholzer@bvwg.gv.at
Durchwahl: +43 (1) 60149 152314
Geschäftszahl: BVwG-100.565/0005-
Präs/2018
DVR: 0939579

Wien, am 23. Mai 2018

Betreff: Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) nimmt zum Begutachtungsentwurf vom 23.04.2018, GZ BMVRDJ-600.127/0007-V1/2018, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden, wie folgt Stellung:

I.

Zunächst wird auf die ebenfalls im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ergangene gemeinsame Stellungnahme der Präsidentinnen und der Präsidenten der Verwaltungsgerichte verwiesen; die darin ausgeführten Bedenken im Zusammenhang mit § 39 Abs. 3 bis 5 AVG sowie die konkreten Vorschläge betreffend die Möglichkeit der Beauftragung einer Behörde zur Durchführung von Ermittlungen, die Verpflichtung zur vollständigen und geordneten Aktenvorlage durch die Behörde, das Unterbleiben des Verlesens von Aktenstücken, sowie die Ausdehnung der Regelung des § 47 Abs. 3 letzter Satz VwGVG auf das Administrativverfahren werden ausdrücklich unterstützt, da diese im Sinne der Verfahrensbeschleunigung notwendig sind.

- 2 -

II.

Der vorliegende Entwurf wird seiner Zielsetzung nach grundsätzlich begrüßt, es darf jedoch auf das Schreiben der PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte vom 23.10.2017 (3/SN-202/ME XXV.GP) hingewiesen werden, in welchem mehrere Maßnahmen vorgeschlagen werden, die ausschließlich der Verfahrensstraffung und Verfahrensbeschleunigung dienen und denen die bisherigen Erfahrungen von mehr als vier Jahren Rechtsprechung durch über 700 Richterinnen und Richter zu Grunde liegen. Diese Vorschläge wurden auch im Regierungsprogramm der Bundesregierung 2017 – 2022 (siehe insbesondere Seite 18) berücksichtigt, fanden jedoch größtenteils keinen Eingang in den vorliegenden Begutachtungsentwurf.

Vorab ist insbesondere festzuhalten, dass es wünschenswert wäre, wenn der Schluss des Ermittlungsverfahrens ausschließlich auf der Ebene der Verwaltungsgerichte erster Instanz umgesetzt würde.

In diesem Zusammenhang weist das BVwG aufgrund der bisherigen (praktischen) Erfahrungen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Folgendes hin:

Zu § 13 Abs. 8 und § 39 Abs. 3 bis 5 AVG:

Anstieg der Beschwerdeverfahren beim BVwG

Die vorgeschlagene Regelung kann in der gerichtlichen Praxis zu Nachteilen bzw. einem verfahrenstechnischen Mehraufwand für das BVwG führen. Dies besonders in jenen Fällen, in denen die Behörde das Ermittlungsverfahren für förmlich geschlossen erklärt und in der Folge keine weiteren Beweismittel mehr zulässt, auch wenn diese das Verfahren noch maßgeblich betreffen würden und daher sinnvollerweise auch noch von der Behörde zu berücksichtigen wären.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 VwGVG könnte es durch die neue Regelung zu einer weiteren Verlagerung des Ermittlungsverfahrens auf das BVwG kommen.

Daher sollte sichergestellt bleiben, dass die eigentliche „Tatsacheninstanz“ – Aufnahme aller maßgeblichen Beweismittel zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes – bei der Verwaltungsbehörde verbleibt und das nachfolgende Verwaltungsgericht nicht in die Lage versetzt wird allfällige Versäumnisse des Ermittlungsverfahrens nachholen zu müssen, wenn die

- 3 -

Verwaltungsbehörde es – gewollt oder ungewollt – „verabsäumt“ hat, ihrerseits von Amts wegen noch weitere Ermittlungen – auch nach Schluss des Ermittlungsverfahrens – vorzunehmen. Aus diesem Grund wäre unbedingt klarzustellen, dass Beweismittel, die nach Schluss des behördlichen Ermittlungsverfahrens vorgelegt werden, im Beschwerdeverfahren ebenfalls nur mehr unter den in § 39 Abs. 4 geregelten Voraussetzungen Berücksichtigung finden können. In diesem Zusammenhang bedarf es einer gesetzlichen Verankerung.

Ansonsten würde nach dem derzeitigen Gesetzesänderungsvorschlag in weiterer Folge eine Verletzung der Pflicht zu weiteren amtswegigen Ermittlungen im Wege der Beschwerde an das Verwaltungsgericht geltend gemacht werden, was wiederum zu einem enormen Anstieg der Beschwerdeverfahren am Bundesverwaltungsgericht führen würde.

Dem Einwand, dass „neue“ Eingaben im Rahmen des Beschwerdeverfahrens durch die Behörde berücksichtigt werden könnten, ist entgegenzuhalten, dass die Möglichkeit das Ermittlungsverfahren zu schließen wohl auch im Beschwerdeverfahren Anwendung findet und die Behörden überdies nicht zur Fällung einer Beschwerdeentscheidung verpflichtet sind, sodass die Möglichkeit in Betracht gezogen werden muss, dass die Behörden aufgrund einer solchen gesetzlichen Änderung in Zukunft sogar weniger Beschwerdeentscheidungen erlassen könnten.

Auf Grund der oben skizzierten Überlegungen sollte der Schluss des Beweisverfahrens daher nur den Verwaltungsgerichten als Kontrollinstanz offen stehen.

Keine Verfahrensbeschleunigung

Der gegenständliche Entwurf zu § 39 Abs. 3 AVG räumt zwar auch den Verwaltungsgerichten die Möglichkeit ein, das Ermittlungsverfahren zu beenden, allerdings ordnet § 39 Abs. 4 AVG gleichzeitig die Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens unter bestimmten Voraussetzungen an, welche in der Praxis sehr häufig bzw. fast immer gegeben sein werden.

Insbesondere die Frage, ob die Partei an der Geltendmachung weiterer Tatsachen oder Beweismittel erst nach dem Ende des Ermittlungsverfahrens ein Verschulden trifft, könnte im konkreten Einzelfall zu intensiven Ermittlungstätigkeiten führen, was wiederum eine Verzögerung anstelle einer Beschleunigung des Verfahrens zur Folge hätte. Wenn der Entwurf in diesem Zusammenhang daher nur das Beweismaß der Glaubhaftmachung vorsieht, ist jedenfalls absehbar, dass die Bescheinigung,

- 4 -

wonach kein Verschulden für die (verspätete) Geltendmachung der Tatsachen oder Beweismittel nach dem Schluss des Ermittlungsverfahrens besteht, regelmäßig erbracht werden wird. Es sind nur ganz besondere Fälle denkbar, in denen die Glaubhaftmachung der Schuldlosigkeit nicht gelingen wird.

Eine Verfahrensbeschleunigung bzw. Verfahrenskonzentration vermag die vorgeschlagene Regelung daher jedenfalls nicht zu fördern, besonders da im gegenständlichen Entwurf auch zwingend zusätzliche Verfahrensschritte wie ein Fortsetzungsantrag bzw. eine eigene Verfahrensordnung zur Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens vorgesehen werden.

Die beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung wird nur durch eine klare und ausnahmslose Regelung erreicht, die sicherstellt, dass das Verfahren nicht durch weitere – nicht entscheidungswesentliche – Eingaben noch weiter in die Länge gezogen bzw. verschleppt werden kann, welche für alle Parteien des Verfahrens (ohne Ausnahmen) gleichermaßen gilt und die ausschließlich auf der Ebene der Verwaltungsgerichte erster Instanz einen ausnahmslosen Schluss des Ermittlungsverfahrens vorsieht.

Dies könnte insbesondere durch eine Anpassung im Rahmen des sich ebenfalls in Begutachtung befindlichen Bundesgesetzes, mit dem u.a. das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert wird (vgl. GZ. BMVRDJ-601.468/0010-V1/2018), berücksichtigt werden.

So sollte in § 24 VwGVG folgender Absatz eingefügt werden:

„Wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, kann das Verwaltungsgericht das Ermittlungsverfahren durch Verfahrensordnung für geschlossen erklären. Die Erklärung hat nach Möglichkeit in der mündlichen Verhandlung, in allen anderen Fällen schriftlich zu ergehen. Diese Erklärung bewirkt, dass keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können. § 45 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.“

Verwaltungsstrafgesetz

Gemäß dem vorliegenden Begutachtungsentwurf soll eine Schließung des Ermittlungsverfahrens im Verwaltungsstrafverfahren nicht zulässig sein. Dies erscheint nicht sinnvoll, da sich gerade im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Hintergrund der Verjährungsbestimmungen ein wesentlicher Anwendungsbereich des Schlusses des Ermittlungsverfahrens findet. Dementsprechend wäre auch in § 44 VwGVG die Möglichkeit des Schlusses des Ermittlungsverfahrens vorzusehen.

- 5 -

Notwendigkeit der Klarstellung

- In den erläuternden Bemerkungen zu § 39 Abs. 3 AVG sollte – um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden – klargestellt werden, dass ein Schluss des Ermittlungsverfahrens mit verfahrensleitendem Beschluss gemäß § 25a Abs 2 VwGG (d.h. einem Beschluss, der keiner Revision gesondert zugänglich ist) erfolgt, wobei ein solcher Beschluss auch im Rahmen einer mündlichen Verhandlung in der Niederschrift als solcher „schlicht“ ohne strenge Formerfordernisse protokolliert werden kann.
- Sowohl im Asyl- und Fremdenrecht als auch im Behindertenrecht bestehen derzeit bereits Neuerungsverbote, wenn teilweise auch in eingeschränkter Form. Aus dem gegenständlichen Entwurf geht jedoch nicht hervor, wie sich diese im Verhältnis zum Schluss des Ermittlungsverfahrens verhalten, weshalb der jetzige Entwurf geeignet erscheint potentiell rechtliche Unklarheiten herbeizuführen.
- Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, wie der gegenständliche Entwurf im Verhältnis zu der bereits bestehenden Möglichkeit des Schlusses des Ermittlungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 steht; § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 hätte zu entfallen.
- Der Entwurf zu § 39 Abs. 5 AVG, wonach das Ermittlungsverfahren als nicht geschlossen gilt, wenn der Bescheid nicht binnen acht Wochen ab jenem Zeitpunkt, zu dem erstmals einer Partei gegenüber das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt worden ist, gegenüber einer Partei erlassen wird, ist problematisch, da es auf Grund komplexer Sachverhalte, etwa im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, nicht möglich ist innerhalb dieser Frist zu entscheiden. Vielmehr bedarf es in diesen Verfahren jedenfalls einer Frist von sechs Monaten.

Der Präsident
i.V. Sachs

Elektronisch gefertigt